

Satzung des Fördervereins der Wasserwacht Hirschau e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wasserwacht Hirschau“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Förderverein der Wasserwacht Hirschau e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hirschau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz, Ortsgruppe Hirschau (kurz Wasserwacht Hirschau).
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Wohls der Allgemeinheit ohne Erwerbszwecke und Gewinnabsichten. Der Verein ist politisch und religiös ungebunden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. finanzielle und ideelle Unterstützung
 - b. Beschaffung und Überlassung von Sachmitteln
 - c. Beschaffung und Überlassung von Hilfs- und Rettungsausrüstung
 - d. Beschaffung von Ausrüstung und Dienstkleidung für die Wasserrettung
 - e. Förderung von Fortbildungsveranstaltungen Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Mindesthöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Satzung des Fördervereins der Wasserwacht Hirschau e.V.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.
- (3) Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Änderung dieser Satzung, den Zweck des Vereins oder die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Versammlung, sowie vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht in die Niederschriften Einsicht zu nehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht entgegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 4 Jahre.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die folgende Ämter belegen:
 - Vorsitzende/r
 - Kassenwart
 - Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand kann um folgende Ämter erweitert werden:
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Beisitzer/in

Der Vorstand besteht somit aus 3 oder 5 Mitgliedern.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsvorstand innerhalb von 30 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit kommissarisch zu berufen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand lädt in Textform, mindestens 2 Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (7) Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Satzung des Fördervereins der Wasserwacht Hirschau e.V.

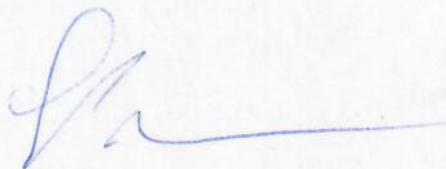
§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein löst sich auf, wenn drei Viertel der Mitglieder der Auflösung zustimmen oder wenn die Zahl der Mitglieder unter drei herabsinkt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wasserwacht Ortsgruppe Hirschau. Sollte die Wasserwacht Hirschau zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an das Bayerische Rote Kreuz - Kreisverband Amberg-Sulzbach zur Verwendung für die Wasserrettung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg in Kraft.

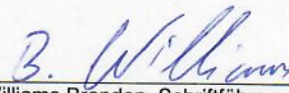
Hirschau, den 01. Mai 2017



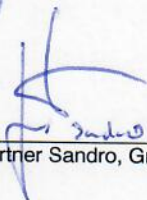
Schmid Michael, Vorsitzender



Högl Michael, Kassenwart



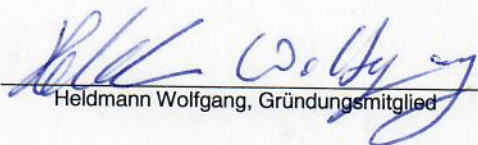
Williams Brandon, Schriftführer



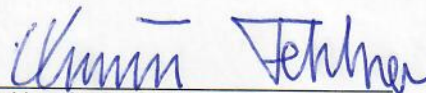
Gärtner Sandro, Gründungsmitglied



Reger Daniel, Gründungsmitglied



Heldmann Wolfgang, Gründungsmitglied



Fehlner Armin, Gründungsmitglied



Kuhn Sonja, Gründungsmitglied



Kellner Fabian, Gründungsmitglied



Scholz Robert, Gründungsmitglied



Zach Peter, Gründungsmitglied